



Studien- und Prüfungsordnung

**Bachelor-Studiengang: Betriebswirtschaft KMU
vom 01.01.2010**

Inhaltsverzeichnis:

Abschnitt I - Studienordnung	4
§ 1 Geltungsbereich	4
§ 2 Studienabschluss	4
§ 3 Studienvoraussetzungen	4
§ 4 Studienbeginn und Regelausbildungszeit.....	4
§ 5 Aufbau des Studiums.....	5
§ 6 Studienberatung	6
§ 7 Inhalte des Studiums	7
§ 8 Leistungsnachweise	7
§ 9 Credit Points	7
Abschnitt II - Prüfungsordnung	8
A. Allgemeine Bestimmungen.....	8
§ 10 Ziel des Studiums	8
§ 11 Zweck der Prüfung	8
§ 12 Staatliche Abschlussbezeichnung	8
§ 13 Gliederung der Prüfung	8
§ 14 Prüfungsausschuss	9
§ 15 Bewertung von Prüfungsleistungen	10
§ 16 Anrechnung von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Beschäftigungszeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen	11
§ 17 Wiederholungen	12
§ 18 Rücktritte und Versäumnisse	12
§ 19 Ordnungsverstöße	12
§ 20 Prüfungsakten	13

B. Prüfungsdurchführung.....	13
§ 21 Prüfungsverfahren	13
§ 22 Zulassung zu den Prüfungsteilen	13
§ 23 Zulassung zur Bachelor-Arbeit und zum Kolloquium	13
§ 24 Prüfende	14
§ 25 Prüfungsbewertungen.....	14
§ 26 Bachelor-Arbeit.....	14
§ 27 Kolloquium.....	16
§ 28 Widerspruch	16
§ 29 Ergebnis	17
§ 30 Sonderbestimmungen zum Nachteilsausgleich, Mutterschutz und Elternzeit.....	17
§ 31 Bachelorurkunde und Bachelorzeugnis (Diploma Supplement).....	17
§ 32 Inkrafttreten und Bekanntmachung.....	18
Anlage: Studien- und Prüfungsplan	19

Abschnitt I – Studienordnung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für die Studierenden, die am dualen Bachelor-Studiengang Betriebswirtschaft KMU teilnehmen sowie für Prüfungen, die in diesem Studiengang an der Berufsakademie Hamburg auf der Grundlage dieser Ordnung durchgeführt werden.

§ 2 Studienabschluss

Für den erfolgreichen Abschluss des dualen Bachelor-Studiengangs sind das erfolgreiche Absolvieren aller Studienmodule, das Bestehen der Bachelor-Arbeit und des Kolloquiums sowie der Erwerb von insgesamt 180 ECTS (European Credit Transfer System) Credit Points (im Folgenden mit „CP“ abgekürzt) erforderlich.

§ 3 Studienvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für das duale Bachelor-Studium Betriebswirtschaft KMU ist eine in Hamburg anerkannte Hochschulreife oder eine erfolgreich absolvierte Eingangsprüfung an der Berufsakademie Hamburg in entsprechender Anwendung von § 38 Abs. 1 HmbHG sowie der Abschluss eines Studienvertrages zwischen dem beteiligten Unternehmen, dem bzw. der Studierenden und der Berufsakademie.
- (2) Die Entscheidung über die Zulassung zum dualen Bachelor-Studiengang Betriebswirtschaft KMU trifft die Berufsakademie.

§ 4 Studienbeginn und Regelausbildungszeit

- (1) Der Studienbeginn ist einmal jährlich zum 1. Oktober.
- (2) Die Regelausbildungszeit beträgt einschließlich der Bachelor-Arbeit vier Jahre.
- (3) Eine Verlängerung der Studienzeit über die Regelausbildungszeit ist gem. § 4 Abs. 1 Nr. 2 HmbAG auf Antrag möglich. Über die Verlängerung entscheidet der Akademische Direktor bzw. die Akademische Direktorin.

§ 5 Aufbau des Studiums

- (1) Das duale Studium setzt sich zusammen aus dem anwendungsbezogenen Studium an der Berufsakademie und einer darauf abgestimmten praktischen Ausbildung im Unternehmen. Außerdem finden je Studienjahr mehrere Vollzeit-Studienblöcke statt. Umfang und Lage der Studienzeiten leiten sich aus dem Studienplan des jeweiligen Studienjahres ab.
- (2) Das Studium an der Berufsakademie umfasst 150 CP, der auf das Studium bezogene praktische Ausbildungsanteil in den Unternehmen beträgt 30 CP.
- (3) Der Studiengang Betriebswirtschaft KMU besteht aus insgesamt 39 Modulen (siehe Studien- und Prüfungsplan in der Anlage), sechs Praxisreflexionsarbeiten im Umfang von je fünf CP, einer Bachelor-Arbeit mit 12 CP und einem Kolloquium mit drei CP. Die Module sind in die folgenden thematischen Modulgruppen unterteilt:
 - Wissenschaftliches Arbeiten – 1 CP
 - Unternehmensführung I - 13 CP
 - Unternehmensführung II - 12 CP
 - Prozessorganisation - 10 CP
 - Kommunikation - 8 CP
 - Wirtschaftsenglisch - 10 CP
 - Personalmanagementprozesse - 13 CP
 - Bereitstellung von technischer Infrastruktur - 10 CP
 - Marketing - 15 CP
 - Materialmanagement und Auftragsbearbeitung - 11 CP
 - Rechnungswesen und Steuern - 16 CP
 - Controlling und Qualitätsmanagement - 12 CP
 - Wahlmodule - 4 CP
 - Businessplan
 - Planspiel
- (4) In den ersten beiden Studienjahren werden im Studiengang Betriebswirtschaft KMU auf breiter Basis die Grundlagen in den Modulen der Modulgruppen Unternehmensführung I und II, Prozessorganisation, Bereitstellung von technischer Infrastruktur sowie Rechnungswesen und Steuern vermittelt. Im dritten und vierten Jahr werden diese Kenntnisse vertieft. In den Modulgruppen Personalmanagementprozesse, Marketing, Materialmanagement und Auftragsbearbeitung sowie Controlling und Qualitätsmanagement werden dann weitere Module behandelt, die auf den bis dahin vermittelten Grundlagen aufbauen und die bisher erworbenen betriebswirtschaftlichen Kenntnisse und Kompetenzen integ-

rieren. Der Aufbau von sozial-kommunikativer Kompetenz erfolgt in den Modulen Kommunikation sowie Wirtschaftsenglisch und wird darüber hinaus auch modulübergreifend gefördert.

- (5) Im vierten Jahr erstellen die Studierenden eine Bachelor-Arbeit im Umfang von 12 CP und absolvieren ein Kolloquium im Umfang von 3 CP. Zur Bachelor-Arbeit kann nur zugelassen werden, wer die Voraussetzungen nach § 26 Abs. 2 dieser Studien- und Prüfungsordnung erfüllt.
- (6) Der betriebliche Teil des dualen Studiums wird in dem Unternehmen absolviert, mit dem ein Studienvertrag geschlossen wurde. Den Betrieben ist dabei die Möglichkeit gegeben, Größe, Branche und Leistungsprozess so zu berücksichtigen, dass neben allgemeinen Grundlagen auch spezielle Fachkenntnisse in dem jeweiligen Gewerk vermittelt werden können. Die Unternehmen unterstützen während der betrieblichen Zeit die Studieninhalte in angemessener Weise auf der Basis der von der Berufsakademie Hamburg jeweils zum Beginn eines Studienjahres zur Verfügung gestellten Modulbeschreibungen. Für den Ablauf des betrieblichen Teils des dualen Studiums ist kennzeichnend:
 - a. Die Ausbildung umfasst die betriebswirtschaftlichen Aufgaben im Rahmen des gesamten betrieblichen Wertschöpfungsprozesses.
 - b. Vermittlung von Kenntnissen, Fertigkeiten und Fähigkeiten durch umfassende Informationen über die verschiedenen betriebswirtschaftlichen Aufgaben.
 - c. Im Verlauf der Ausbildung immer weitergehende Übertragung betrieblicher Aufgaben, welche in Selbstständigkeit und eigener Verantwortung zu bearbeiten sind (vor allem im dritten und vierten Studienjahr).
 - d. Praktizieren kooperativen Verhaltens und Beteiligung an Besprechungen.
 - e. Beteiligung an Managementaufgaben, z.B. durch Erarbeiten komplexer Problemlösungen und Mitwirkung bei Entscheidungsprozessen (vor allem im dritten und vierten Studienjahr).
- (7) Die 30 CP für die in praktischen Ausbildungsphasen erbrachten Leistungen werden durch die Erstellung von insgesamt sechs Praxisreflexionsarbeiten mit je fünf CP gem. § 15 Nr. 5 erworben.

§ 6 Studienberatung

- (1) Die Berufsakademie berät Studienbewerberinnen und Studienbewerber sowie Unternehmen über Inhalte, Aufbau und Anforderungen des Studiums.
- (2) Studienanfängerinnen und Studienanfänger werden in einer Einführungsveranstaltung über inhaltliche und organisatorische Fragen informiert. Sie erhalten verschiedene schriftliche Unterlagen, darunter die Modulbeschreibungen für das erste Studienjahr.

- (3) Zu Beginn eines jeden Studienjahres werden die Studierenden, dem jeweiligen Stand ihres Studiums entsprechend, über den weiteren Ablauf informiert und Möglichkeiten zur optimalen Gestaltung des Fortgangs mit ihnen besprochen.
- (4) Einzelberatungen finden statt
- jederzeit auf Wunsch des Studenten oder der Studentin,
 - jederzeit auf Wunsch des Unternehmens,
 - wenn der Studienverlauf des bzw. der Studierenden aus Sicht der Berufsakademie Anlass dazu gibt.

§ 7 Inhalte des Studiums

Die Inhalte der einzelnen Module sind in Modulbeschreibungen definiert, die den Studierenden und den beteiligten Unternehmen ausgehändigt werden. Die Modulbeschreibungen enthalten Angaben zu den Lernzielen, zu den Studieninhalten, zum Umfang des Moduls, zur Prüfungsform und zu den damit verbundenen CP. Sie enthalten außerdem Literaturangaben zur Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen. Den Unternehmen dienen die Modulbeschreibungen zur Orientierung für die Gestaltung des betrieblichen Teils des Studiums.

§ 8 Leistungsnachweise

- (1) Die Prüfungsleistungen werden studienbegleitend erbracht. Prüfungsformen sind Klausuren, Hausarbeiten und Präsentationen, mündliche Prüfungen und Projektarbeiten. Andere Prüfungsformen können nach Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss festgelegt werden, wenn eine vergleichbare Leistung nachgewiesen werden kann.
- (2) Einzelheiten zu Prüfungen und Studienleistungen sind in Abschnitt II dieser Ordnung geregelt.

§ 9 Credit Points

Für Studienleistungen des dualen Bachelor-Studiengangs Betriebswirtschaft KMU gilt das European Credit Transfer System (ECTS), das den internationalen Austausch und die Anrechnung von Prüfungsleistungen anderer Ausbildungseinrichtungen fördern soll. Insgesamt müssen im Rahmen des Studiums 180 CP erworben werden. Nähere Details zur Vergabe der CP regeln die Prüfungsordnung und der Studienplan.

Abschnitt II Prüfungsordnung

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 10 Ziel des Studiums

Der duale Studiengang Betriebswirtschaft KMU befähigt die Studierenden durch die Förderung von Fach-, Methoden- und Sozialkompetenz für betriebswirtschaftliche Problemstellungen wissenschaftlich fundierte Analysen und Lösungskonzepte zu entwickeln, die in Führungs- und Leitungsaufgaben von mittelständischen Unternehmen umsetzbar sind, damit sie mit entsprechender Berufserfahrung Führungsverantwortung übernehmen können.

§ 11 Zweck der Prüfung

Die studienbegleitenden Prüfungen und die Bachelor-Prüfung dienen dem Nachweis, dass die Studierenden das Ziel des Studiengangs erreicht haben. Die bestandene Bachelor-Prüfung bildet damit einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss.

§ 12 Staatliche Abschlussbezeichnung

Die Berufsakademie Hamburg verleiht auf Grund der erfolgreich abgelegten Bachelor-Prüfung in dem Studiengang Betriebswirtschaft KMU die staatliche Abschlussbezeichnung Bachelor of Arts, in der Kurzform B.A. Auskunft über die dem Abschluss zu Grunde liegenden Leistungen erteilt das Diploma Supplement.

§ 13 Gliederung der Prüfung

- (1) Die Prüfungen in den Modulen werden studienbegleitend durchgeführt.
- (2) Die Bachelor-Prüfung besteht aus:
 - den Leistungsnachweisen der einzelnen Module
 - der Bachelor-Arbeit
 - dem Kolloquium als mündlicher Prüfung.
- (3) Die Abfolge der Studien- und Prüfungsleistungen ist im Studien- und Prüfungsplan geregelt, der als Anlage beigefügt ist. Der Studien- und Prüfungsplan wird vom Prüfungsausschuss festgelegt.

§ 14 Prüfungsausschuss

- (1) Der Prüfungsausschuss wird von dem Akademierat berufen. Er besteht aus:
 - a) dem Akademischen Direktor oder der Akademischen Direktorin der Berufsakademie als Vorsitzendem bzw. Vorsitzender,
 - b) mindestens zwei Lehrkräften der Berufsakademie, von denen nach Möglichkeit eine Professor oder Professorin ist,
 - c) einem Studenten oder einer Studentin.
- (2) Die Amtszeit des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre. Abweichend davon wird das Mitglied unter Abs. 1 c von den immatrikulierten Studierenden jeweils für ein Studienjahr gewählt. Eine Wiederwahl ist nicht möglich.
- (3) Der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann Aufgaben auf andere Mitglieder des Prüfungsausschusses übertragen. Der Prüfungsausschuss kann Aufgaben auf den Vorsitzenden oder die Vorsitzende übertragen. Gegen Entscheidungen des Vorsitzenden kann der Prüfungsausschuss angerufen werden. Die Anrufung hat aufschiebende Wirkung.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind, darunter der Vorsitzende bzw. die Vorsitzenden oder sein Vertreter bzw. seine Vertreterin. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er trifft alle Entscheidungen nach den Regelungen dieser Prüfungsordnung und stellt das Ergebnis der Prüfungen fest.
- (6) Der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt die Prüfungskommissionen für die einzelnen Prüfungen ein.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht an Prüfungen teilzunehmen und Einsicht in sämtliche Prüfungsunterlagen zu nehmen. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Der bzw. die Vorsitzende kann zu einzelnen Beratungen Dritte heranziehen. Über die Sitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen. Über die Beratungen des Prüfungsausschusses sind alle Teilnehmenden zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 15 Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Die Prüfungsleistungen werden mit folgenden Noten bewertet:

Note 1 = sehr gut, eine herausragende Leistung

Note 2 = gut, eine deutlich über dem Durchschnitt der Anforderungen liegende Leistung

Note 3 = befriedigend, eine dem Durchschnitt der Anforderungen entsprechende Leistung

Note 4 = ausreichend, eine mit Mängeln erbrachte Leistung, die aber den Mindestanforderungen noch entspricht

Note 5 = mangelhaft, eine Leistung mit erheblichen Mängeln, die die Mindestanforderungen nicht erfüllt.

Zur differenzierteren Bewertung können die Noten um 0,3 vermindert oder erhöht werden. Ausgeschlossen davon sind die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3.

- (2) Wird eine Prüfungsleistung von mehr als einem Prüfer oder einer Prüferin bewertet, ergibt sich als Endnote das arithmetische Mittel aus den einzelnen Bewertungen. Liegen die Einzelbewertungen um zwei oder mehr ganze Noten auseinander, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Endnote. Bei der Bildung der Endnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt.
- (3) Besteht eine Prüfungsleistung aus einem schriftlichen Prüfungsteil (Klausur oder Hausarbeit) und einem mündlichen Prüfungsteil (mündliche Prüfung od. Präsentation), so gehen die schriftliche Prüfungsleistung mit 70% und die mündliche Prüfungsleistung mit 30% in die Bewertung der Leistung ein.
- (4) Gruppenleistungen können nur anerkannt werden, wenn die Leistung jedes einzelnen Kandidaten eindeutig zuzuordnen und bewertbar ist.
- (5) Die Prüfungsleistungen für die im Rahmen der praktischen Ausbildung zu vergebenden CP werden durch Praxisreflexionen erbracht. Praxisreflexionen sind schriftliche Ausarbeitungen im Umfang von 10-12 Seiten, die im Rahmen der betriebspraktischen Ausbildung über Sachverhalte, die im Kontext des Studiums an der Berufsakademie stehen, erstellt werden. Näheres hinsichtlich Inhalt, Bearbeitungszeitpunkten und –fristen etc. regelt die „Ordnung zur Erstellung von Praxisreflexionen“, die als Anlage beigefügt ist.
- (6) Der Zeitraum für die Bewertung von Prüfungsleistungen einschließlich der Mitteilung der Ergebnisse an die Studierenden soll acht Wochen nicht überschreiten.

(7) Die Endnoten der Bachelor-Prüfung ergeben sich wie folgt:

1,0 bis 1,5: sehr gut

1,6 bis 2,5: gut

2,6 bis 3,5: befriedigend

3,6 bis 4,0: ausreichend

über 4,0: nicht bestanden

Neben der in der Abschlussurkunde verzeichneten Abschlussnote wird zusätzlich eine ECTS-Note vergeben:

Level A für die besten 10%

Level B für die nächsten 25%

Level C für die folgenden 30%

Level D für die folgenden 25%

Level E für die folgenden 10% der jeweiligen Kohorte.

Die Errechnung einer ECTS-Bewertungsskala setzt eine ausreichend große Datenbasis (Kohorte) voraus. ECTS-Noten werden erst ab einer Kohortengröße von 30 Absolventinnen und Absolventen berechnet. Der Bezugszeitraum für eine Kohorte, d. h. die Anzahl der Absolventen-Jahrgänge, die bei der Berechnung der ECTS-Grades berücksichtigt werden, umfasst mindestens zwei, jedoch nicht mehr als fünf vorhergehende Jahrgänge.

Bis zur Erreichung der hinreichenden Kohortengröße und des Mindestbezugszeitraums von zwei vorhergehenden Absolventen-Jahrgängen werden keine ECTS-Noten vergeben.

§ 16 Anrechnung von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Beschäftigungszeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen im gleichen Studiengang an einer anderen Berufsakademie können angerechnet werden.
- (2) Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen an Berufsakademien oder an Hochschulen können angerechnet werden, soweit ein fachlich gleichwertiges und für den Studiengang förderliches Studium vorliegt.

- (3) Beschäftigungs-, Ausbildungs- und Fortbildungszeiten vor Studienbeginn können als Praxisphasen angerechnet werden, soweit eine für den Studiengang förderliche Beschäftigung ausgeübt wurde.
- (4) Die Gleichwertigkeit von Prüfungsleistungen in anderen Ausbildungs- und Fortbildungsgängen muss auf Grund einer Einstufungsprüfung nachgewiesen werden.
- (5) Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 17 Wiederholungen

- (1) Alle Prüfungsteile, die als Klausuren oder Klausurersatzleistungen abgelegt werden, können zweimal wiederholt werden.
- (2) Die Bachelor-Arbeit kann einmal, nur in begründeten Fällen ein zweites Mal wiederholt werden.
- (3) Die Wiederholungsprüfungen werden in der Regel beim ersten Wiederholungsversuch in der gleichen Prüfungsform erbracht wie beim ersten Versuch, in der zweiten Wiederholung in der Regel als mündliche Prüfung. Der Prüfungsausschuss kann andere Formen zulassen.
- (4) Da die Prüfungen studienbegleitend abgelegt werden, sollen Wiederholungen in der Regel spätestens 10 Wochen nach dem vorausgegangenen Versuch durchgeführt werden.

§ 18 Rücktritte und Versäumnisse

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als nicht bestanden, wenn der Kandidat bzw. die Kandidatin:
 - a. unentschuldig an einem Prüfungstermin nicht teilnimmt.
 - b. eine Prüfungsleistung nicht termingerecht abliefern.
- (2) Bei Nichterscheinen ist der Grund anzugeben, z.B. durch ärztliches Attest. Die Begründung muss dem Prüfungsausschuss spätestens am Tag nach der betreffenden Prüfung vorliegen. Der Prüfungsausschuss entscheidet, ob die Begründung anerkannt wird.

§ 19 Ordnungsverstöße

- (1) Versucht eine Kandidatin oder ein Kandidat sich durch Täuschung oder Benutzung unerlaubter Hilfsmittel einen Vorteil gegenüber den anderen Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten zu verschaffen, wird dieser Versuch mit „nicht bestanden“ für diesen Prüfungsteil bewertet.

- (2) Stellt sich ein solcher Versuch erst nach der Prüfung heraus, kann dieser Prüfungsteil auch nachträglich für nicht bestanden erklärt werden. Der Prüfungsausschuss entscheidet hierüber im Einzelfall.

§ 20 Prüfungsakten

Alle Prüfungsunterlagen, Klausuren, Bachelor-Arbeiten, Protokolle von mündlichen Prüfungen und von den Sitzungen des Prüfungsausschusses sind fünf Jahre aufzuheben. Die Studierenden haben das Recht, bis ein Jahr nach Abschluss des Prüfungsverfahrens auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in die Prüfungsarbeiten, die Bewertungen und die Prüfungsprotokolle zu erhalten.

B. Prüfungsdurchführung

§ 21 Prüfungsverfahren

- (1) Die Prüfung besteht aus den im Studien- und Prüfungsplan (Anlage der Prüfungsordnung) festgelegten Prüfungsteilen.
- (2) In der Regel werden die Prüfungen als Klausuren durchgeführt.

§ 22 Zulassung zu den Prüfungsteilen

Eine förmliche Zulassung zu den einzelnen Prüfungsteilen erfolgt nicht. An den Prüfungsteilen nimmt ohne weitere Anmeldung teil, wer an den entsprechenden Veranstaltungen zur Vorbereitung auf diese Prüfung regelmäßig teilgenommen hat.

§ 23 Zulassung zur Bachelor-Arbeit und zum Kolloquium

Für die Bachelor-Arbeit und das Kolloquium gelten die gesonderten Zulassungsbestimmungen in §§ 26 und 27.

§ 24 Prüfende

- (1) Zu Prüfenden können Professorinnen und Professoren sowie Lehrbeauftragte bestellt werden, wenn sie mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Die Prüfenden werden vom Akademischen Direktor bzw. der Akademischen Direktorin bestellt.
- (2) Der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt aus dem Kreis der bestellten Prüfenden die Prüfenden für alle Prüfungsteile. Die Studierenden können für die Bachelor-Arbeit Prüfende vorschlagen. Den Vorschlägen wird, wenn möglich und vertretbar, entsprochen. Sind mehrere Prüfende an einer Prüfung eines bzw. einer Studierenden beteiligt, bilden sie eine Prüfungskommission. Der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig, nach Möglichkeit spätestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben werden.
- (3) Die Prüfenden sind bei der Beurteilung von Prüfungsleistungen nicht an Weisungen gebunden.

§ 25 Prüfungsbewertungen

- (1) Die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung besteht zu 80% aus der Durchschnittsnote der Module, zu 15% aus der Note der Bachelor-Arbeit und zu 5% aus der Note für das Kolloquium. Die Durchschnittsnote aus den Modulen wird ermittelt, indem zunächst die Noten der einzelnen Prüfungen aus den Modulen mit den zugehörigen CP multipliziert werden. Die Summe der so ermittelten CP wird durch die Gesamtzahl der durch diese Prüfungen erreichbaren CP dividiert.
- (2) Wurde in einem Prüfungsteil auch nach dem Ausschöpfen aller Wiederholungsmöglichkeiten keine ausreichende Leistung erbracht, ist die Prüfung endgültig nicht bestanden. Das Weiterstudium in diesem Studiengang ist dann nicht mehr möglich.

§ 26 Bachelor-Arbeit

- (1) In der Bachelor-Arbeit soll der Kandidat bzw. die Kandidatin nachweisen, dass er bzw. sie in der Lage ist, selbstständig eine anwendungsorientierte Problemstellung mit wissenschaftlichen Methoden innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit zu untersuchen.
- (2) Zur Bachelor-Arbeit wird frühestens zugelassen, wer alle Leistungsnachweise der ersten drei Studienjahre erfolgreich erbracht hat.

- (3) Der frühestmögliche Termin für die Einreichung des Themas ist der Beginn des vierten Studienjahres. Der spätestmögliche Termin wird jährlich von der Berufsakademie Hamburg bekannt gegeben. Er ergibt sich durch Rückrechnung vom Termin des Kolloquiums um die Fristen für die Anmeldung zum Kolloquium, die Zeit für die Bewertung der Bachelor-Arbeit und die Bearbeitungszeit von neun Wochen.
- (4) Der Kandidat bzw. die Kandidatin legt einen Themenvorschlag mit einer Grobgliederung vor und schlägt einen Betreuer oder eine Betreuerin aus dem Lehrkörper der Berufsakademie Hamburg vor. Ist dieser Betreuer oder die Betreuerin mit dem Themenvorschlag einverstanden, reicht der Kandidat bzw. die Kandidatin den Themenvorschlag und den Namen des Betreuers bzw. der Betreuerin zur Themenvergabe an den Prüfungsausschuss ein.
- (5) Das Thema wird vom Vorsitzenden bzw. von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vergeben. Er bzw. sie achtet darauf, dass das Thema hinsichtlich Anforderungen und Umfang den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung entspricht.
- (6) Die Bearbeitungszeit für die Bachelor-Arbeit beträgt neun Wochen. Eine Verlängerung ist möglich, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat die Gründe, die zur Verlängerung führen, nicht selbst zu vertreten hat. Der Prüfungsausschuss entscheidet über einen Antrag auf Verlängerung der Bearbeitungszeit.
- (7) Der Betreuer bzw. die Betreuerin ist gleichzeitig einer der beiden Gutachter für die Bachelor-Arbeit. Als zweiten Gutachter bzw. als zweite Gutachterin bestimmt der Prüfungsausschuss einen weiteren Dozenten bzw. eine Dozentin aus dem Lehrkörper der Akademie. Beide Gutachter bzw. Gutachterinnen fertigen ein Gutachten an. Einigen sich die beiden Gutachter bzw. Gutachterinnen nicht auf eine gemeinsame Note, findet § 15 (2) dieser Ordnung Anwendung. Bewertet einer der beiden Gutachter bzw. Gutachterinnen die Arbeit mit „nicht bestanden“, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Gesamtnote für diese Bachelor-Arbeit.
- (8) Die Arbeit muss so rechtzeitig abgegeben werden, dass bis zum Kolloquium die Bewertung durch die beiden Gutachter bzw. Gutachterinnen erfolgen kann. Der Prüfungsausschuss gibt rechtzeitig die Termine dafür bekannt.
- (9) Der Kandidat bzw. die Kandidatin hat bei der Abgabe der Arbeit schriftlich zu versichern, dass er bzw. sie die Arbeit selbstständig verfasst hat und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

- (10) Zusammen mit der Arbeit gibt die Kandidatin bzw. der Kandidat eine kurze Zusammenfassung der Arbeit ab, aus der das methodische Vorgehen bei der Erstellung der Arbeit erkennbar wird und die das Ergebnis der Arbeit darstellt. Diese Zusammenfassung wird den Prüfenden im Kolloquium zur Verfügung gestellt.
- (11) Das Thema der Arbeit kann einmal aus wichtigem Grund zurückgegeben werden. Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet darüber, ob die Gründe für die Rückgabe des Themas ausreichen.

§ 27 Kolloquium

- (1) Das Kolloquium wird als mündliche Einzelprüfung durchgeführt.
- (2) Voraussetzung für die Teilnahme am Kolloquium ist eine mit mindestens ausreichend bewertete Bachelor-Arbeit.
- (3) Die Anmeldung zum Kolloquium muss mindestens 4 Wochen vor dem dafür von der Berufsakademie Hamburg für das laufende Studienjahr veröffentlichten Termin erfolgen.
- (4) Gegenstand der mündlichen Prüfung ist das Thema der Bachelorarbeit unter Einbeziehung der im Rahmen des Studiums erworbenen betriebswirtschaftlichen Kenntnisse.
- (5) Das Kolloquium soll mindestens 30 und höchstens 45 Minuten dauern.
- (6) Die Prüfungskommission für das Kolloquium besteht aus dem bzw. der Vorsitzenden und zwei Prüfenden. Mindestens einer der Prüfenden soll die Bachelor-Arbeit des Kandidaten bzw. der Kandidatin kennen. Die Prüfungskommission wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eingesetzt.
- (7) Die drei Mitglieder der Prüfungskommission sollen sich auf eine gemeinsame Bewertung für das Kolloquium einigen. Diese ist dann die Endnote für das Kolloquium. Einigen sich die Mitglieder der Prüfungskommission nicht auf eine gemeinsame Note, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Note für das Kolloquium.

§ 28 Widerspruch

Über Widersprüche in Prüfungsangelegenheiten entscheidet ein Widerspruchsausschuss. Ihm gehören an:

1. Ein vom Akademischen Direktor bzw. der Akademischen Direktorin bestimmtes Mitglied der Berufsakademie Hamburg als Ombudsperson,
2. ein Prüfender,

3. ein Studierender bzw. eine Studierende aus dem betreffenden Studiengang.

Die Mitglieder zu 2. und 3. werden vom Akademierat der Berufsakademie Hamburg für ein Jahr gewählt.

§ 29 Ergebnis

Der Prüfungsausschuss stellt das Ergebnis der Prüfung fest. Als Datum für das Bestehen der Prüfung gilt der Tag, an dem der Prüfungsausschuss das Ergebnis festgestellt hat.

§ 30 Sonderbestimmungen zum Nachteilsausgleich, Mutterschutz und Elternzeit

- (1) Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt für angemessene Möglichkeiten zur Erbringung von Studien- oder Prüfungsleistungen, wenn ein Prüfling wegen Behinderung oder chronischer Krankheit nicht in der Lage ist, diese Leistung in der vorgesehenen Form zu erbringen.
- (2) Eine schwangere Studierende ist entsprechend den Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes von der Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Prüfungen nach rechtzeitiger Anzeige der Schwangerschaft befreit. Nach Ablauf der Schutzfrist kann die Studierende auf Antrag die Prüfungen nachholen oder das Studienjahr wiederholen.
- (3) Die zur Elternzeit berechtigten Studierenden werden auf Antrag von der Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Prüfungen befreit. Nach Ablauf der Elternzeit können Studierende auf Antrag das Studienjahr wiederholen, in dem ihre Elternzeit begonnen hat.

§ 31 Bachelorurkunde und Bachelorzeugnis (Diploma Supplement)

- (1) Wer die Prüfung zum Bachelor of Arts (B.A.) bestanden hat, erhält eine Urkunde, in der das Bestehen der Prüfung und die Berechtigung zum Führen der staatlichen Abschlussbezeichnung Bachelor of Arts“, in der Kurzform „B.A.“ bestätigt wird. Zusätzlich wird das Diploma Supplement ausgehändigt, das detailliert alle Angaben zum Studiengang Betriebswirtschaft KMU enthält, wie sie nach den Vorgaben der Kultusministerkonferenz (KMK) vorgesehen sind.
- (2) Die Urkunde wird vom Akademischen Direktor bzw. der Akademischen Direktorin der Berufsakademie unterschrieben. Das Diploma Supplement wird von dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben. Die Urkunde trägt das Datum der Aushändigung.

§ 32 Inkrafttreten und Bekanntmachung

- (1) Die geänderte Prüfungsordnung tritt mit der Genehmigung durch die Behörde für Wissenschaft und Forschung der Freien und Hansestadt Hamburg in Kraft. Die Änderungen gelten für die Studierenden, die ab dem Studienbeginn 01.10.2010 ihr Studium an der BA-H aufnehmen. Für die bereits vor dem Studienbeginn 01.10.2010 immatrikulierten Studierenden gilt die Studien- und Prüfungsordnung vom 13.11.2006 in der bisherigen Fassung fort, soweit sich nicht aus den Änderungen vom 01.01.2010 für die Studierenden günstigere Regelungen ergeben.
- (2) Diese Prüfungsordnung wird an der Berufsakademie veröffentlicht.

Hamburg, den 01.01.2010

Berufsakademie Hamburg

Der Akademische Direktor

Anlage: Studien- und Prüfungsplan

Legende:	SJ = Studienjahr
	KS = Kontaktstunden (Präsenzveranstaltungen im Studium)
	SSt = Selbststudium (Vor- und Nachbereitung der Präsenzveranstaltungen, Literaturstudium, E-Learning-Module, Vorbereitung u. Durchführung der Modulprüfungen)

Module	1. SJ		2. SJ		3. SJ		4. SJ		Σ	ECTS	Leistungsnachweis
	KS	SSt	KS	SSt	KS	SSt	KS	SSt			
Wissenschaftliches Arbeiten											
Wissenschaftliches Arbeiten	20	10							30	1	Hausarbeit
Unternehmensführung I											
Rahmenbedingungen des Wirtschaftens I	60	60							120	4	Klausur, 120 min
Rahmenbedingungen des Wirtschaftens II			60	90					150	5	Klausur, 120 min
Konstitutive Führungsentscheidungen			48	72					120	4	Klausur, 120 min
Unternehmensführung II											
Strategische Managementprozesse	60	90							150	5	Klausur, 120 min
Investition	24	36							60	2	Klausur, 90 min
Finanzierung und Risikomanagement			60	90					150	5	Klausur, 120 min
Prozessorganisation											
Prozessmanagement und Organisationsentwicklung			60	90					150	5	Klausur, 120 min
Personalführung					36	54			90	3	Klausur, 120 min
Projektmanagement							24	36	60	2	Klausur, 90 min
Kommunikation											
Präsentation	24	36							60	2	Hausarbeit und Präsentation (20 min)
Gesprächs- und Verhandlungsführung	48	72							120	4	Klausur (90 min) u. mündl. Prüfung (20 min)
Interkulturelle Kommunikation			24	36					60	2	Klausur, 90 min
Wirtschaftsenglisch											
Wirtschaftsenglisch I	36	54							90	3	Klausur (90 min) und mündl. Prüfung (20 min)
Wirtschaftsenglisch II			36	54					90	3	Klausur (90 min) und mündl. Prüfung (20 min)
Wirtschaftsenglisch III					24	36			60	2	Klausur (90 min) und mündl. Prüfung (20 min)
Wirtschaftsenglisch IV							24	36	60	2	Klausur (90 min) und mündl. Prüfung (20 min)
Personalmanagementprozesse											
Personalmanagement					36	54			90	3	Klausur, 120 min
Arbeits- und Sozialversicherungsrecht					36	54			90	3	Klausur, 120 min
Personalentwicklung							24	36	60	2	Klausur, 90 min
Ausbildung der Ausbilder							60	90	150	5	Klausur 120 min und mündl. Prüfung (30 min. mit Präsentation)

Module	1. SJ		2. SJ		3. SJ		4. SJ		Σ	ECTS	Leistungsnachweis
	KS	SSt	KS	SSt	KS	SSt	KS	SSt			
Bereitstellung von technischer Infrastruktur											
Technologie und Facility Management	60	90							150	5	Klausur, 120 min
Wissens- und Informationsmanagement	12	18							30	1	Klausur, 90 min
EDV und Internet	48	72							120	4	Klausur, 120 min
Marketing											
Grundlagen des Marketing			48	72					120	4	Klausur, 120 min
Produkt-, Preis- und Vertriebsgestaltung			36	54					90	3	Klausur, 120 min
Kommunikations- und Werbegestaltung					48	72			120	4	Klausur, 120 min
Aufbau und Pflege der Kundenbeziehung					48	72			120	4	Klausur, 120 min
Materialmanagement und Auftragsbearbeitung											
Materialmanagement					48	72			120	4	Klausur, 120 min
Auftragsbearbeitung							48	72	120	4	Klausur, 120 min
Lagerwirtschaft und Transport							36	54	90	3	Klausur, 120 min
Rechnungswesen und Steuern											
Buchführung	48	72							120	4	Klausur, 120 min
Jahresabschluss und Bilanzierung			48	72					120	4	Klausur, 120 min
Kosten-Leistungs-Rechnung					60	90			150	5	Klausur, 120 min
Grundlagen des Steuerrechts					36	54			90	3	Klausur, 120 min
Controlling und Qualitätsmanagement											
Controlling I - strategisches Controlling							48	72	120	4	Klausur, 120 min
Controlling II - operatives Controlling							48	72	120	4	Klausur, 120 min
Qualitätsmanagement							48	72	120	4	Klausur, 120 min
Summe	440	610	420	630	372	558	360	540	3870	131	

Module	1. SJ		2. SJ		3. SJ		4. SJ		Σ	ECTS	Leistungsnachweis
	KS	SS t	KS	SS t	KS	SS t	KS	SS t			
Wahlpflichtmodule (Es wird eines der beiden Module ausgewählt)									120	4	
Planspiel					48	72					Klausur, 120 min
Businessplan					48	72					Klausur, 120 min
Praxisreflexionen	300		300		300				900	30	
Praxisreflexion I	150									5	Hausarbeit
Praxisreflexion II	150									5	Hausarbeit
Praxisreflexion III			150							5	Hausarbeit
Praxisreflexion IV			150							5	Hausarbeit
Praxisreflexion V					150					5	Hausarbeit
Praxisreflexion VI					150					5	Hausarbeit

Art	KS	SSt	Gesamtstd.	ECTS
Summe Pflichtmodule	1592	2338	3930	131
Wahlpflichtmodul	48	72	120	4
Zwischensumme	1640	2410	4050	135
Praxis im Betrieb			900	30
Zwischensumme			4950	165
Bachelor-Thesis (9 Wochen)			360	12
Kolloquium			90	3
Gesamtsumme			5400	180